



Tagesordnung III Punkt 15 der öffentlichen Sitzung am 11. März 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-61-0014

Bebauungsplan „Am Hochfeld“ im Ortsbezirk Erbenheim - Aufstellungsbeschluss -

Beschluss Nr. 0087

- 1 Die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Hochfeld“ wird beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Hochfeld“ liegt im nordwestlichen Ortsrandbereich des Stadtteils Wiesbaden-Erbenheim.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs richtet sich nach der Anlage 2 und erfolgt:

- Im Norden durch die südliche Grenze des Wirtschaftsweges entlang der rückwärtigen nördlichen Grundstücksgrenzen der nördlich der Straße Am Hochfeld sowie der beidseits des Wendehammers Köpenicker Straße gelegenen bebauten Grundstücke,
- im Westen durch die östliche Grenze des Wirtschaftsweges entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der westlich an die Köpenicker Straße sowie westlich an die Straße Am Hochfeld anschließenden bebauten Grundstücke,
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks Am Hochfeld 10-12, die Einmündung der Spandauer Straße in die Straße Am Hochfeld sowie durch den mit seiner Fläche einbezogenen Straßenzug Weglache bis zur Einmündung Moabiter Straße,
- im Osten durch die mit ihrer Fläche einbezogene Moabiter Straße bis zur Einmündung Hundshofweg, durch den mit seiner Fläche einbezogenen Hundshofweg bis zur Einmündung Charlottenburger Straße, durch die östlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke Tempelhofer Straße 54 - 60 bis zum Wendehammer der Tempelhofer Straße, durch dessen südliche Straßenbegrenzungslinie bis zur Einmündung Tempelhofer Straße und durch den dann nördlich anschließenden Abschnitt der Tempelhofer Straße, welcher mit seiner Straßenfläche einbezogen wird, bis zur nordöstlichen Ecke des bebauten Grundstücks Am Hochfeld 54-56.

Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Hochfeld“ beträgt ca. 18 ha.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

Die vorhandenen Siedlungsstrukturen sollen in einem verträglichen Maß verändert werden, so dass eine behutsame Nachverdichtung ermöglicht wird. Neben dem quantitativen Ziel der Wohnraumentwicklung wird hier auch das Ziel der qualitativen Stadtentwicklung im Hinblick auf die Baustruktur, öffentliche Räume, Infrastrukturanbindung, usw. verfolgt.

- 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
- der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird,
 - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
 - eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.
- 3 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 02.03.2021 BP 0227)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2021
im Auftrag

in Vertretung
Kessel

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .03.2021
im Auftrag

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock